

HAUS- UND BADEORDNUNG

Badeanlagen Mooshüsli /Hallen- und Freibad

1. Zweck

Die Besucherinnen und Besucher sollen einen erholsamen und entspannten Aufenthalt im Frei- und Hallenbad Mooshüsli (Badeanlagen Mooshüsli) geniessen. Mit der Badeordnung werden Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit gewährleistet. Wir setzen auf gegenseitige Rücksichtnahme, auf Sitte und Anstand sowie auf den gegenseitigen Respekt unter den Gästen. Die Badeordnung ist für alle Gäste der Badeanlagen verbindlich. Mit dem Betreten der Badeanlagen Mooshüsli akzeptiert der Gast die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung.

2. Preise und Öffnungszeiten

- Die Benutzung der Badeanlagen ist gebührenpflichtig.
- Einzeleintritte berechtigen zum einmaligen und ununterbrochenen Eintritt.
- Der Eintritt ist bis 45 Minuten vor Schliessung möglich. 15 Minuten vor Schliessung ist der Wasserbereich zu verlassen.
- Für verlorene oder nicht ausgenützte Billette und Abonnemente erfolgt keine Rückerstattung. Verlorene Jahresabonnemente werden gegen eine Gebühr ersetzt.
- Die Öffnungszeiten können verkürzt werden, ohne dass hieraus Ansprüche geltend gemacht werden können.
- Die aktuellen Preise und Öffnungszeiten sind unter www.mooshuesli.ch ersichtlich.

Freibad Mooshüsli:

Das Freibad ist in der Regel von Mitte Mai bis Mitte September täglich von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. In der Vor- und Nachsaison und bei ungünstiger Witterung kann der Betrieb aus Sicherheitsgründen eingeschränkt oder eingestellt werden. Hieraus können keine Ansprüche geltend gemacht werden.

3. Allgemeine Sicherheit

- Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass Sitte, Anstand und die allgemeine Sicherheit gewährleistet sind, und dass sie andere Badegäste weder stören noch belästigen.
- Die Benutzung der Badeanlagen oder Teilen davon kann aus Sicherheits- oder organisatorischen Gründen eingeschränkt werden.

4. Sicherheitsvorschriften zur Benutzung der Wasserflächen

- Die Benutzung der Badeanlagen Mooshüsli sowie das Schwimmen oder Baden erfolgt auf eigene Gefahr.
- Flächen für Schwimmende dürfen nur von geübten Schwimmerinnen und Schwimmern benutzt werden.
- Im Schwimmbecken ist die Benutzung von Schwimmhilfen nicht gestattet.
- Nichtschwimmer müssen unter Aufsicht der Eltern oder einer volljährigen Person das Nichtschwimmerbecken oder das Kinderplanschbecken benutzen (siehe Ziff. 5, Zutrittsregelung).
- Die generellen Baderegeln der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft (SLRG) sind strikte einzuhalten.

5. Zutrittsregelung

Der Zutritt in die Badeanlagen Mooshüsli ist aus Sicherheitsgründen nur unter folgenden Auflagen erlaubt:

- Kleinkinder im Vorschulalter unter 6 Jahren nur unter Aufsicht der Eltern oder einer volljährigen Person.
- Kinder unter 10 Jahren nur unter Aufsicht von Personen ab 16 Jahren.
- Nichtschwimmer bis zum vollendeten 15. Altersjahr unter Aufsicht einer volljährigen Person.
- Das Mitführen von Tieren in die Badeanlagen ist untersagt.
- Das Betreten oder Benutzen der Badeanlagen ausserhalb der Öffnungszeiten ist untersagt. Widerhandlungen werden strafrechtlich verfolgt (Hausfriedensbruch StGB Art. 186).

6. Aufsichtspflicht

- Personen, die Aufsichtspflichten gegenüber Dritten haben, sind von ihren Aufsichtspflichten durch das Betreten der Badeanlagen nicht entbunden.
- Die Aufsichtspflicht gegenüber Jugendlichen oder anderen schutzbefohlenen Personen obliegt den Eltern oder anderen Begleitpersonen.
- Die Aufsichtsperson hat ihre Aufsichtspflichten jederzeit zu erfüllen. Sie sorgt dafür, dass die Sicherheitsvorschriften zur Benutzung der Wasserflächen (Ziff. 4) jederzeit eingehalten werden. Ablenkende Tätigkeiten durch die Aufsichtsperson sind zu vermeiden.

7. Verboten ist:

- das Hineinstossen und Hineinwerfen von Personen in die Schwimmbecken
- das Hineinspringen von den Längsseiten des Schwimmbeckens
- Kopfsprünge in die Nichtschwimmerbecken
- Hineinspringen in das Sprungbecken vom Beckenrand sowie das Umherschwimmen darin
- Ballspiele im Schwimmbecken
- jegliche Belästigung der Badegäste, insbesondere durch Lärm, Wasserspritzen und Umherspringen oder Untertauchen
- die Benutzung von Radios und anderen Musikapparaten (Ausnahme: dezente Musik bei Kursen nach Absprache)
- das Rauchen, Essen und Trinken in den Wasserbereichen
- das Mitbringen von zerbrechlichen Behältern und Gegenständen, beispielsweise aus Glas, Keramik oder Porzellan
- das Überspringen von Hecken, Abschränkungen und Durchschreibebecken sowie das Überklettern von Geländern und Zäunen, sowie das Besteigen von Bäumen und Dächern
- das Mitbringen von Bänken, Tischen, Wasserpfeifen
- Feuer entfachen und grillieren
- das Betreten der Diensträume ohne Erlaubnis des Badepersonals
- das Fotografieren und Filmen in den Badeanlagen, insbesondere mit einer Kamera oder mit einem Mobiltelefon
- das Fotografieren und Filmen zu Erwerbszwecken ohne Erlaubnis des Badepersonals

8. Hygiene und Badebekleidung

- Die Benutzung der Badeanlagen mit nässenden oder offenen Wunden sowie ansteckenden Krankheiten ist untersagt.
- Vor dem Betreten des Wasserbereichs und nach Benutzung der Toilette ist das Duschen obligatorisch.
- Verunreinigungen, insbesondere Littering, Spucken und Urinieren sind verboten.
- Die Verwendung von Seife und anderen Körperpflegemitteln ist ausschliesslich im Duschbereich gestattet.
- Für Kleinkinder ist das Tragen von Badewindeln obligatorisch.
- Das Betreten des Wasserbereichs in Strassen- und Alltagskleidern und mit Strassenschuhen ist verboten (Barfusszone).
- Der Wasserbereich ist nur in sicherer und hygienischer, eng anliegender Badebekleidung gestattet, welche für den Wassersport geeignet und vorgesehen ist (Badebekleidung aus elastischem Material oder nicht saugender Kunstfaser).
- Schwimmen und Baden in Unterwäsche, Trainerhosen oder ähnlichen Kleidern sowie mit Unterwäsche unter der Badebekleidung ist verboten.

9. Sprunganlagen

- Die Benutzung der Sprunganlagen geschieht auf eigene Gefahr.
- Über die Freigabe der Sprunganlagen entscheiden die Badmeister.
- Längeres Wippen auf dem Sprungbrett ist untersagt.
- Beim Springen ab der Sprunganlage ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - der Sprungbereich frei ist
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt
 - der Eintauchbereich zügig und in sicherer Richtung verlassen wird (der Eintauchbereich des mittleren Sprungturms ist zwingend nach vorne zu verlassen)

10. Schulen, Vereine, Kurswesen, Anlässe

- Die Benutzung der Badeanlagen durch Schulen, Vereine und Kursanbieter wird in einer separaten Nutzungsvereinbarung geregelt. Die Aufsicht obliegt der Lehrperson oder der Kursleitung.
- Kommerzielle Nutzung, Schwimmunterricht und spezielle Anlässe müssen von der Betriebsleitung bewilligt werden.
- Reservationen von Wasserflächen und Gesuche zur Durchführung von speziellen Anlässen sind schriftlich an die Betriebsleitung zu richten.

11. Fundgegenstände

Gegenstände, welche in den Badeanlagen gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Liegengelassene Spielsachen, Badkleider, Badetücher und sonstige Badeutensilien werden aufbewahrt und nach zwei Monaten entsorgt. Aufgefundene Wertgegenstände werden dem Polizeiposten Emmen übergeben.

12. Garderobe

Das Umkleiden hat in den vorgesehenen Garderoben zu erfolgen. Zur Vermeidung von Diebstählen stehen den Badegästen Garderobenschränke zur Verfügung. Für entwendete oder verlorene Wertsachen und Gegenstände lehnt die Gemeinde Emmen jegliche Haftung ab.

13. Anweisungen des Badpersonals

Das Badpersonal übt gegenüber den Badegästen das Hausrecht aus. Es ist befugt, durch Weisungen für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Badpersonals ist Folge zu leisten.

14. Hausverbot

Badegäste, die gegen die Badeordnung verstossen, können vom Badepersonal verwarnet oder unverzüglich aus den Badeanlagen ausgeschlossen werden. Mehrtägige oder dauerhafte Hausverbote können durch die Direktion Sicherheit und Sport ausgesprochen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Saison- oder Jahresabonnemente können umgehend gesperrt und Mieten annulliert werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

15. Meldepflicht / Alarmierung

Bei Unfällen oder Notfällen ist unverzüglich die SOS-Säule zu betätigen und das Badpersonal zu verständigen. Die Notfallzugänge sind zwingend frei zu halten. Bei Beschädigungen, Verunreinigungen, Gefahrenpotential und anderen besonderen Vorkommnissen ist das Badpersonal unverzüglich zu verständigen.

16. Haftung OR Art. 58

Die Gemeinde Emmen lehnt jegliche Haftung ab:

- für Schäden und Unfälle, die nicht auf Mängel an der Anlage oder nicht auf das Verschulden des Badpersonals zurückzuführen sind
 - für Schadenfälle, die aus Nichtbeachtung dieser Badeordnung entstehen
 - für entwendete, beschädigte oder verlorene Gegenstände
- Für Diebstähle und Sachbeschädigungen, Vandalismus und mutwillige Verunreinigungen (inkl. Umtriebsgebühren) haftet der Verursacher, bei Minderjährigen die erziehungsberechtigte Person.

17. Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft und ersetzt alle vorgängigen Badeordnungen.

Emmenbrücke, 12. Juni 2019

Für den Gemeinderat

Rolf Born
Gemeindepräsident

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber